

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2009

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat überreicht der Stadtbürgerschaft den Entwurf eines Ortsgesetzes zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes mit der Bitte, das Ortsgesetz zu beschließen.

Die neuen Gebührenregelungen sollen am 1. Januar 2010 in Kraft treten.

Die Deputation für Umweltschutz und Energie wird den Ortsgesetzesentwurf in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2009 beraten. Das Ergebnis der Deputationsbefassung wird nachgereicht.

Ortsgesetz zur Änderung des Entwässerungsgebührenortsgesetzes

Der Senat verkündet das nachfolgende, von der Stadtbürgerschaft beschlossene Ortsgesetz:

Artikel 1

Das Entwässerungsgebührenortsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2006 (Brem.GBl. S. 43, 132 – 2130-f-5), das zuletzt durch Artikel 2 des Ortsgesetzes vom 24. März 2009 (Brem.GBl. S. 94) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 4 wird nach den Wörtern „instand zu halten sind“ der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und die Angabe „Zapfventilzähler sind nicht zugelassen und werden nicht anerkannt.“ angefügt.
 - b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Antrag ist spätestens innerhalb von drei Monaten nach Feststellung des Rohrbruchs oder spätestens innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb (§ 6) für den abgelaufenen Abrechnungszeitraum bei der für die Abwasserbeseitigung zuständigen Behörde zu stellen.“
 - bb) Nach Satz 3 werden folgende Sätze 4 und 5 neu angefügt:

„Eine Erstattung ist für den laufenden Abrechnungszeitraum zu gewähren und kann in Einzelfällen für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum gewährt werden. Weiter davor liegende Zeiträume werden nicht mehr berücksichtigt.“
2. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 wird der Betrag „2,79 Euro“ durch den Betrag „2,87 Euro“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Betrag „2,34 Euro“ durch den Betrag „2,41 Euro“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird der Betrag „2,68 Euro“ durch den Betrag „2,76 Euro“ ersetzt.
- d) In Absatz 5 wird der Betrag „5,31 Euro“ durch den Betrag „5,62 Euro“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Ortsgesetz tritt am 1. Januar 2010 in Kraft.

Begründung

Allgemeines

Gemäß § 12 Abs. 1 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes (BremGebBeitrG) vom 16. Juli 1979 (Brem.GBl. S. 279 – 203-b-1) in der Fassung des Änderungsgesetzes vom 8. April 2003 (Brem.GBl. S. 147) werden Benutzungsgebühren als Gegenleistung für die Benutzung öffentlicher Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen sowie für damit im Zusammenhang stehende Leistungen erhoben.

Benutzungsgebühren sollen nach dem wirtschaftlichen Wert der Benutzung oder Leistung bemessen werden. Bei Anstalten, Einrichtungen oder Anlagen, die überwiegend dem Vorteil einzelner Personen oder Personengruppen dienen, soll das Gebührenaufkommen die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten decken (Abs. 2). Die Gebühren sind nach dem Ausmaß zu bemessen, in dem die Gebührenschuldner die öffentliche Einrichtung benutzen.

Zu den Einzelbestimmungen

Zu Artikel 1

Zu 1.

Die Anpassungen der Erstattungsregelungen haben im Wesentlichen klarstellenden Charakter. Der Ausschluss von Zapfventilzählern soll potenziellen Antragstellern verdeutlichen, dass diese im geschäftlichen oder amtlichen Verkehr nicht als zulässige Wasserzähler anerkannt werden können, da sie nicht ortsfest installiert sind. Diese Zapfventilzähler sind auch bisher schon nicht bei Erstattungsanträgen anerkannt worden; insofern wird hier nur die bisherige Verwaltungspraxis textlich verdeutlicht.

Die Einführung einer zusätzlichen Antragsfrist bei Rohrbrüchen ist auch durch die gelebte Verwaltungspraxis begründet. In der Vergangenheit kam es mehrfach vor, dass Gebührenschuldner, wenn sie ihren Rohrbruch nach Feststellung angezeigt haben, darauf verwiesen wurden, dass sie innerhalb von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides durch den Wasserversorgungsbetrieb den Antrag stellen müssen, dies dann aber vergessen haben. Das führte dann dazu, dass wegen der Verfristung des Antrags keine Erstattung erfolgen konnte.

Die jetzt gewählte zusätzliche Antragsfrist ist wesentlich praxisorientierter und wird solche Antragsversäumnisse verhindern und kommt damit allen betroffenen Gebührenschuldnern zugute. Die bisherige Frist von sechs Monaten nach Erhalt des Bescheides bleibt bestehen.

Außerdem wird klargestellt, dass eine Erstattung auch für den vorangegangenen Abrechnungszeitraum möglich ist, wenn z. B. das Rohrbruchereignis schon im vorangegangenen Zeitraum nachweislich eingetreten war, nur noch nicht bemerkt wurde. Weiter davor liegende Zeiträume werden nicht mehr berücksichtigt.

Zu 2.

Nach § 12 Abs. 2 des Bremischen Gebühren- und Beitragsgesetzes sind Gebühren für die Benutzung von öffentlichen Einrichtungen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu ermitteln. Weichen am Ende eines Kalkulationszeitraumes die tatsächlichen von den kalkulierten Kosten ab, sind diese Kosten auszugleichen.

Sechs Jahre nach der letzten Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2004 haben sich folgende Änderungen ergeben:

Aufgrund der Indexentwicklung der an die hanseWasser zu zahlenden Entgelte (insbesondere im Bereich Energie und Tariflöhne) ergeben sich jährliche Mehrkosten in Höhe von 4 182 721 €. Das entspricht einer Indexsteigerung von 7 % und führt zu einem Gebührenerhöhungsbedarf von 0,15 €/m³.

Der Anteil der mengenunabhängigen Kosten ist im Abwasserbereich sehr hoch. Rückgänge der Abwassermenge wirken negativ auf die Kosten pro Abrechnungseinheit, den Kubikmeter Abwasser. Dieser Effekt schlägt auch auf das von der Stadtgemeinde an die hanseWasser zu zahlende Entgelt durch, und zwar in Höhe von 533 000 € und führt so zu einem zusätzlichen Gebührenerhöhungsbedarf von 0,02 €/m³.

Durch die Umsatzsteuererhöhung von 16 % auf 19 % ergeben sich Mehrkosten in Höhe von 2 462 000 €/a. Dieser Effekt führt zu einem zusätzlichem Gebührenerhöhungsbedarf von 0,09 €/m³.

Demgegenüber stehen kostenentlastende Effekte aus den Entgeltnachverhandlungen mit der hanseWasser in Höhe von 5 098 000 €/a. Dieser entlastende Effekt beträgt 0,18 €/m³, sodass sich insgesamt ein Gebührenerhöhungsbedarf ab dem 1. Januar 2010 von 0,08 €/m³ ergibt.

Dies entspricht einer Gebührenanpassung von 2,9 %.

Trotz der anstehenden Gebührenerhöhung gelingt es der Stadtgemeinde damit weiterhin, die Abwasserbeseitigungskostenentwicklung von der allgemeinen Kostenentwicklung abzukoppeln: Während die allgemeine Verbraucherpreisentwicklung seit 1996 bis zum September 2009 insgesamt einen Anstieg von rund 22 % zu verzeichnen hat, werden die Kosten für die bremische Abwasserbeseitigung seit 1996, einschließlich der anstehenden Gebührenerhöhung zum 1. Januar 2010, lediglich um ca. 7,9 % gestiegen sein und damit weniger als halb so stark steigen, wie die allgemeinen Verbraucherpreise.

Ohne die vorgeschlagene Gebührenanpassung würde eine Unterdeckung entstehen. Dies würde den Ansprüchen des Gebührenrechts an eine ordnungsgemäße Gebührenkalkulation nicht genügen.

Dem Entsorgungsbetriebsausschuss wurde auf seiner Sitzung am 11. November 2009 noch ein Gebührenerhöhungsbedarf in Höhe von 0,15 €/m³ Abwasser vorgeschlagen. Dieser Empfehlung lag eine Kalkulation zugrunde, die im Bereich der Regenwasserbeseitigung von einem höheren Flächenanteil privater befestigter Flächen im Verhältnis zu den öffentlichen befestigten Flächen (öffentliche Straßen) ausging. Diese Annahme beruhte auf einer Flächenabschätzung des Ingenieurbüros, das mit der Flächenermittlung im Zuge der Einführung der gesplitteten Entwässerungsgebühr beauftragt wurde. Diese vorläufige Flächenangabe hat sich aber zwischenzeitlich als nicht mehr ausreichend belastbar für eine quantitative Empfehlung für eine Gebührenanpassung herausgestellt. Welche Ergebnisse nach Abschluss der Flächenauswertung zu verzeichnen sind und was dies für die weitere Entwicklung der Gebühren bedeutet, bleibt somit abzuwarten.

Den neuen Gebührensätzen nach Ziffer 2 (§ 5) liegt folgende Gebührenbedarfsberechnung zugrunde:

Gebührenbedarfsberechnung Entwässerung

Nr.	Kosten (in TEUR)	IST 2008	PLAN 2009	Prognose 2009	PLAN 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
1	Materialaufwand							
	Roh-/Hilfs-/ Betriebsstoffe	5	8	10	8	8	8	9
	bezogene Leistungen	86.267	89.464	85.012	83.531	83.473	84.312	84.990
2	Personalaufwand							
	Löhne, Gehälter	361	584	446	553	561	572	583
	Sozialabgaben	125	179	130	160	162	165	169
3	Sonstige betriebliche Aufwendungen	957	1.080	1.221	1.044	852	849	853
4	Sonstige Steuern							
5	Kalkulatorische Kosten							
	Abschreibungen	14.715	14.746	14.733	14.736	14.743	14.727	14.712
	Zinsen		90					
6	Interne Verrechnungen							
A	Gesamtkosten	102.430	106.151	101.553	100.032	99.800	100.633	101.316

	Erlöse (in TEUR)	IST 2008	PLAN 2009	Prognose 2009	PLAN 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
7	Entwässerungsgebühr	79.217	81.004	77.430	78.103	77.706	77.316	76.952
8	Auflösung Zuschüsse	5.804	6.184	5.843	5.843	5.843	5.843	5.843
9	Entgelte Umlandgemeinden	7.966	7.400	7.672	7.400	7.400	7.400	7.400
10	Sonstige Umsatzerlöse	9.086	9.013	9.057	9.057	9.086	9.086	9.107
	Sonstige betriebliche Erträge	10	130	14	125	30	30	30
	Zinserträge	381		112	89	82	75	67
11	Interne Verrechnungen							
B	Gesamterlöse	102.464	103.731	100.128	100.617	100.147	99.750	99.399

	Ergebnisse (in TEUR)	IST 2008	PLAN 2009	Prognose 2009	PLAN 2010	PLAN 2011	PLAN 2012	PLAN 2013
12	Zwischensumme	34	-2.420	-1.424	585	347	-883	-1.917
13	Rücklagenentnahme							
	a) Über- (+) / Unterdeckung (-) Vorjahre		1.442	1.430	12			
	b) Über-/Unterdeckung aus 2008		978		34			
	c) Über-/Unterdeckung aus 2009							
	d) Über-/Unterdeckung aus 2010						631	
	e) Über-/Unterdeckung aus 2011						253	95
	f) Über-/Unterdeckung aus 2012							
C	Über-/ Unterdeckung	34	0	6	631	347	0	-1.822

Die Mehrbelastung für einen Vier-Personen-Haushalt (unter Berücksichtigung eines jährlichen Wasserverbrauchs von 44 m³ pro Person (120 l/Tag)) beträgt ab 1. Januar 2010 im Durchschnitt jährlich ca. 14 €. Für Bezieher von Wohngeld gehört die Entwässerungsgebühr zu den berücksichtigungsfähigen Kosten bei der Berechnung des Wohngeldes. Diese Gebührenerhöhung kann bei privaten Haushalten durch eine Wassermengeneinsparung leicht kompensiert werden.

Zu Artikel 2

Dieser Artikel enthält die erforderliche Inkrafttretensregelung.